

ABFERTIGUNG ALT

DAS STEHT IHNEN ZU, WENN IHR ARBEITS-
VERHÄLTNIS VOR DEM 1.1.2003 BEGONNEN HAT



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Wann bekommen Sie eine Abfertigung nach altem Recht?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, gelten für Sie die Regelungen der Abfertigung Alt. In diesem Folder erfahren Sie, wann Sie wie viel Abfertigung bekommen.

**ACH
TUNG**

Im Falle von Wiedereinstellungs-Zusagen kann auch bei Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, das alte Abfertigungsrecht zur Anwendung kommen!

Abfertigung Alt

Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nur dann, wenn Ihr Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat. Weiters gilt Folgendes:

Bei welchen Beendigungsarten Sie eine Abfertigung bekommen

In folgenden Fällen besteht ein Abfertigungsanspruch:

- Bei Arbeitgeberkündigung
- Bei unverschuldeter Entlassung
- Bei berechtigtem vorzeitigen Austritt
- Bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- Bei einvernehmlicher Lösung



Auf Ihr Arbeitsverhältnis kommt das BUAG zur Anwendung? (BUAG = Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz)
Dann zählen Zeiten eines Arbeitsverhältnisses für die Abfertigung nach altem Recht nicht, wenn Sie das Arbeitsverhältnis einvernehmlich lösen.

Wann Ihnen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung zusteht

Sie bekommen auch dann eine Abfertigung, wenn Sie das Arbeitsverhältnis in folgenden Fällen selbst kündigen:

- Wenn Sie eine gesetzliche Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen
- Wenn Sie eine bescheidmäßige Feststellung einer voraussichtlich mindestens 6 Monate andauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität erhalten
- Wenn Sie auch nach Ende Ihres Anspruchs auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld weiterhin krank sind – und gleichzeitig ein Leistungsstreitverfahren für Ihre Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension läuft

Weiters haben Sie auch dann einen Abfertigungsanspruch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis bereits 10 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat und Sie es in folgenden Fällen kündigen:

- Wenn Sie als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Wenn Sie die gesetzliche vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen
- Wenn Sie die gesetzliche Korridorpension in Anspruch nehmen
- Wenn Sie die gesetzliche Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen

Sie beenden ein Dienstverhältnis im Zusammenhang mit Ihrer Elternschaft selbst?

- Auch in diesem Fall haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Abfertigung.
Genauer erfahren Sie bei Ihrer Arbeiterkammer.

**ACH
TUNG**

Vereinzel können in allen Fällen günstigere kollektivvertragliche Regelungen gelten.

Die Höhe Ihrer Abfertigung hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab

Nach 3-jähriger Dienstzeit	2 Monatsentgelte
Nach 5-jähriger Dienstzeit	3 Monatsentgelte
Nach 10-jähriger Dienstzeit	4 Monatsentgelte
Nach 15-jähriger Dienstzeit	6 Monatsentgelte
Nach 20-jähriger Dienstzeit	9 Monatsentgelte
Nach 25-jähriger Dienstzeit	12 Monatsentgelte

Welche Zeiten werden angerechnet?

Lehrzeiten werden bei der Berechnung der Dienstzeiten nur angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis inklusive Lehrzeit mindestens 7 Jahre gedauert hat.

Die Zeiten des Mutterschutzes werden voll berücksichtigt. Elternkarenzzeiten für vor dem 1. August 2019 geborene, adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kinder werden nicht berücksichtigt. Elternkarenzzeiten für ab dem 1. August 2019 geborene, adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kinder werden hingegen bis zum gesetzlichen Maximalausmaß angerechnet. Vereinzel gelten günstigere, kollektivvertragliche Regelungen.

Die Zeiten des Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstes werden voll berücksichtigt.

Wie wird die Abfertigung berechnet?

Die Basis für die Berechnung Ihrer Abfertigung ist Ihr letztes Brutto-Monatsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Ihren regelmäßig wiederkehrenden Bezügen, wie zum Beispiel Gehalt, Provision, Überstundenentgelt etc.
- Dem aliquoten Anteil an Sonderzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld oder Diäten zählen nicht zur Berechnungsbasis.

Wechselt die Höhe von unregelmäßigen Entgeltbestandteilen, wie z. B. Überstunden oder Provisionen, wird im Zweifel der Durchschnitt eines ganzen Jahres herangezogen.

Von der errechneten Brutto-Abfertigung werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen. Wenn jedoch aufgrund eines niedrigen Entgelts die Lohnsteuer weniger als 6 Prozent beträgt, wird die Abfertigung ebenso niedriger besteuert.

Der Zeitpunkt der Auszahlung

Mit Ende Ihres Arbeitsverhältnisses muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in 3 Monatsentgelte Ihrer Abfertigung auszahlen.

Besteht darüber hinaus ein weiterer Anspruch?

Dann muss ihn Ihr:e Arbeitgeber:in ab dem 4. Monatsersten nach Ende des Arbeitsverhältnisses in monatlichen Teilbeträgen auszahlen. Ein Teilbetrag beträgt mindestens 1 Monatsentgelt.

zB

Frau Kiesel wird von ihrem Arbeitgeber Steingut nach 20 Jahren gekündigt. Das Arbeitsverhältnis endet am 31. Jänner 2020. Sie hat Anspruch auf 9.000 Euro Abfertigung netto. Das sind 9 Monatsentgelte.

Herr Steingut muss am 31. Jänner 2020 Frau Kiesel 3.000 Euro bezahlen. Die restlichen 6.000 Euro in monatlichen Raten vom 1. Mai 2020 bis zum 1. Oktober 2020.

Sie haben einen Abfertigungsanspruch, obwohl Sie selbst gekündigt haben?

Siehe „Wann Ihnen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung zusteht“

Dann darf Ihr:e Arbeitgeber:in die Abfertigung in monatlichen Raten zahlen. Eine Rate muss mindestens die Hälfte eines Monatsentgelts betragen. Die erste Rate ist am Monatsersten nach Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

**ACH
TUNG**

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis wegen Elternschaft selbst, gilt die normale Fälligkeitsregelung. Siehe „Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Abfertigung“

Der Übertritt vom alten Abfertigungssystem in das neue

Sie können mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in schriftlich einen Übertritt vereinbaren.

Es gibt 2 Übertrittsvarianten:

■ Einfrieren der erworbenen Abfertigungsanwartschaft

In diesem Fall vereinbaren Sie mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in einen Stichtag. Für die bis dahin fiktiv angefallene Abfertigungsanwartschaft, z. B. 9 Monatsentgelte nach 20 Jahren, gilt das alte Recht weiter. Das heißt z. B. Verlust der Abfertigung bei Arbeitnehmerkündigung. Ab dem vereinbarten Stichtag zahlt der:die Arbeitgeber:in Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ein. Für diese Beiträge gilt dann das neue Abfertigungsrecht.

■ Übertragung eines vereinbarten Betrages an die BVK

Bei dieser Variante vereinbaren Sie mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in eine bestimmte Summe, die diese in die BVK einzahlt. Sowohl für die übertragene Summe, als auch für die ab dem vereinbarten Stichtag zu zahlenden Beiträge gilt das neue Abfertigungsrecht.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **318**

21. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Robert Kneschke – Adobe Stock
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2025